

2264/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Motter, Partner und Partnerinnen
an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit
betreffend Einrichtung von Gruppenpraxen

Durch die Aufhebung des § 23 Abs. 1 des Ärztegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof im März 1996 ist die Bildung von Gemeinschafts- bzw. Gruppenpraxen nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz ab 1. April dieses Jahres möglich. Da die vom Verfassungsgerichtshof gestellte Frist für eine neue gesetzliche Regelung von der Bundesregierung nicht wahrgenommen wurde, obwohl schon seit längerem ein Entwurf für die Errichtung der Gruppenpraxen vorliegt, ist die derzeitige Regelung unbefriedigend, auch weil die Krankenkassen weiterhin nur Einzelverträge mit den niedergelassenen Ärzten abschließen werden, ohne auf die Organisationsform der Praxen Rücksicht zu nehmen. Damit und mit der beabsichtigten Spitalsentlastung zusammenhängend wäre ein gesundheitspolitisches Konzept für den extramuralen Bereich dringend notwendig, auch um den niedergelassenen Ärzten eine Grundlage für ihre Tätigkeiten zu bieten. In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende Anfrage

- 1) Wann ist damit zu rechnen, daß es seitens Ihres Ministeriums eine Gesetzesvorlage zur Regelung der Einrichtung von Gruppenpraxen geben wird ?
- 2) Plant der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, in Zukunft auch Gruppenverträge abzuschließen oder werden auch weiterhin nur Einzelverträge für die Ärzte abgeschlossen werden ?
- 3) Gibt es Berechnungen über die zu erwartenden Einsparungen im Spitalsbereich durch den Ausbau der extramuralen Versorgung ?
- 4) Wenn ja, wie hoch ist der Betrag ?
- 5) Gibt es bereits Überlegungen Ihrerseits betreffend die Erstellung eines umfassenden gesundheitspolitischen Konzepts zum Ausbau des extramuralen Bereichs und wie schaut dieses aus ?